



Richtlinienerlass nach § 12 der Vereinssatzung:

1. Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFisG) und die Ausführungsverordnungen (AVFiG) in der jeweils gültigen Fassung. Verstöße gegen bestehende Rechtsvorschriften zur Ausübung der Angelfischerei, das Tierschutzgesetz können zum Entzug des Fischereischeines führen. Fehlverhalten gegen diese Fischereiordnung werden im Wiederholungsfall geahndet.
2. Bei der Ausübung der Angelfischerei sind die gesetzlich vorgeschriebenen Ausweise (Fischereischein, Fischereierlaubnisschein) und die Fangliste mitzuführen und bei Verlangen eines staatlich geprüften Fischereiaufsehers oder der Polizei vorzuzeigen.
3. Die jährliche Angelsaison beginnt mit einem als Gemeinschaftsveranstaltung angekündigten Anfischen am Sonderhamer Weiher. Am Degerdorfer Weiher am 16. April.
4. Der Degerdorfer Weiher darf nur von der Damm- bzw. Ostuferseite betreten werden. Das Campen sowie das Betreten der Westuferseite ist strengstens untersagt.
5. Mit Ausnahme der großen Seen in Oberbayern ist das Nachtfischverbot mit Wirkung vom 15. Februar 2015 erlaubt. Diese Aufhebung gilt jetzt auch (bis auf Widerruf) für unsere Gewässer. Sollten durch das Nachtfischen Schäden (gleich welcher Art) festgestellt werden, kann der Verein diese Aufhebung rückgängig machen oder eigenverantwortlich Einschränkungen verfügen.
6. Die Ausübung der Angelfischerei ist bei unseren Gewässern nur vom Ufer aus erlaubt.
7. Es darf maximal zwei Handangeln, mit je einer Anbißstelle gefischt werden. Wird die Spinnfischerei ausgeübt, darf keine weitere Handangel ausgelegt werden. Angelgerät, Schnüre und Haken sind so zu wählen, dass sie den Anforderungen der im Gewässer vorkommenden Fischarten genügen.
8. Eingeweide und andere Reste ausgekommener Fische dürfen nicht in das Angelgewässer eingebracht werden. Sie sind unschädlich zu beseitigen.
9. Verboten ist das Anfüttern in jeglicher Form, sowie das Angeln mit lebendem Köderfisch.
10. Untermaßige oder versehentlich während der Schonzeit gefangene Fische, hat der Fischer unverzüglich, vorsichtig und waidgerecht in das Fischwasser zurückzusetzen. Sind diese Fische aufgrund einer Verletzung nicht mehr überlebensfähig, sind sie zu entnehmen und einer sinnvollen Verwertung zuzuführen (Eintrag und Begründung in die Fangliste; der Fisch zählt zum Fanglimit).
11. Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist strengstens verboten, sowie der Umtausch oder die Abgabe von Fischen vor dem Eintragen in die Fangliste.
12. Vom Arbeitsdienst generell befreit sind aktive Vereinsmitglieder ab dem 70. Lebensjahr, sowie alle Vorstandsmitglieder. Ansonsten verpflichtet sich jeder arbeitsfähige Jahresfischereihhaber ab 16 Jahren zur Ableistung festgelegter Arbeitsdienste zur Pflege und Erhaltung des Fischwassers. Für nicht geleistete Arbeitsdienste ist ein festgelegter Arbeitsdienstbetrag zu entrichten.
13. Jungfischer mit Jugendfischereischein und Jugendkarte dürfen nur in Verbindung mit der Jugendgruppe oder in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitgliedes bzw. eines erwachsenen Fischereirechtsinhabers angeln.
14. Die Verwendung von Köderfischen aus fremden Gewässern oder Gartenteichen ist wegen bestehendem Risiko oder Einschleppung von Fischkrankheiten untersagt.
15. Fangbeschränkung für unsere Gewässer

pro Tag: 2x Schleien, 2x Karpfen, 2x Hechte, 2x Zander, 2x Salmoniden

pro Woche (Montag-Sonntag): 5x Schleien, 5x Karpfen, 3x Hechte, 3x Zander, 4x Salmoniden

pro Jahr: 40 „Gutfische“

	Schonmaß	Schonzeit
Aal	50 cm	ohne Schonzeit/ohne Fangbegrenzung
Schleie	26 cm	ohne Schonzeit
Karpfen	35 cm	ohne Schonzeit
Hecht	50 cm	15.02-15.04.
Zander	50 cm	15.03-30.04.
Salmoniden	geschlossen Gewässer daher ohne Schonmaß und Schonzeit	
Waller	ohne Schonmaß	ohne Schonzeit/ohne Fangbegrenzung
Barsch	ganzjährig 2018 geschont	
Rotfedern	ab 25 cm geschont (Laichfische)	